



# BLITZINFO

August 2017

## Insp - GFP müssen für Fehler des Dienstgebers büßen!

Durch ein Versehen der Dienstbehörde wurden den Kolleginnen und Kollegen im grenz- und fremdenpolizeilichen Einsatz (Insp-GFP) ein ganzes Jahr lang zu hohe Journaldienstgebühren ausbezahlt. Jetzt fordert der Dienstgeber alle Übergenüsse in einem Zug zurück.

Den Kolleginnen und Kollegen der FGB-Lehrgänge wurden im Zeitraum zwischen **Juli 2016 und Juli 2017 aufgrund eines Fehlers des Dienstgebers** zu hohe Journaldienstgebühren ausbezahlt.

Sie erhielten anstatt der Gebühr für **V4/1**-Bedienstete die Gebühr für **E2b**-Bedienstete.

Jetzt forderte der Dienstgeber **den gesamten Übergenuss in einem Zug** zurück.

**Den Kolleginnen und Kollegen wurden hohe dreistellige Eurobeträge vom Gehalt abgezogen.**

Da stellt sich für uns schon die Frage: Wissen „**die da oben**“ überhaupt, dass sie einem jungen Kollegen, einer jungen Kollegin, den **Großteil ihres Monatsgehalts** wegnehmen?

Offensichtlich sind manche Entscheidungsträger mit einer nach oben offenen Einkommenskala nicht in der Lage oder willens, sich auf das **Gehaltsniveau der Einstufung V4/1** herunterzudenken.

### **ZA ist bereits mit der Causa befasst!**

Der Zentralausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung bereits mit dem Thema befasst und das BM.I um Verhandlungen darüber ersucht.

Zwischenzeitlich langte bei einem Fachausschuss die „**rechtliche Beurteilung der Sachlage durch das BMI**“ ein, die im Wesentlichen darauf verweist, dass die Höhe der Journaldienstzulage nach der **Einstufung des Bediensteten** zu richten sei - und damit nach A4/v4.

Wir wollen euch den gesamten Text des Schreibens aufgrund seiner **Spitzfindigkeit** ersparen (Anm.: Der Dienstgeber windet sich wie ein Aal).

### **Wie geht es weiter?**

Die AUF/FEG wird in der nächsten ZA-Sitzung den Antrag einbringen, dass der Dienstgeber im Sinne seiner Fürsorgeverpflichtung gegen-

über seinen Bediensteten von der Rückforderung der Übergenüsse Abstand nehmen soll, zumal der Fehler eindeutig beim Dienstgeber lag.

In der Begründung unseres Antrages werden wir auch auf ein **Urteil des OGH** hinweisen (siehe Faksimile unten), wonach „*in gutem Glauben verbrauchte Bezüge vom Dienstgeber nicht zurückgefordert werden können.*“

Als Serviceleistung für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben wir dieser Aussendung einen Musterantrag für die Rückzahlung der rückverrechneten Übergenüsse erstellt.

### **Übrigens:**

**Mitglieder der FEG** haben Anspruch auf die kostenlose Rechtsvertretung (freie Anwaltswahl) zur Durchsetzung solcher Ansprüche.

Euer Team der AUF/FEG

Entscheidungstext OGH 12.02.1969 5 Ob 33/69

Beisatz: Die Rückstattung von irrtümlich angewiesenen Lohnbezügen kann dann nicht verlangt werden, wenn der Empfänger sie im guten Glauben erhalten und sie als redlicher Besitzer verbraucht hat. Keine Gutgläubigkeit bei unverhältnismäßiger Höhe des ausbezahlten Betrages.